

8. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. März 1951.

237/J

A n f r a g e

der Abg. Appel, Mentasti, Wernberg und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Gewährung von Kinderbeihilfen nach dem Kinderbeihilfengesetz
vom 21.6.1950, BGBI. Nr. 135.

-.-.-.-.-

Im § 1 Abs. 1 Z. 3 des Bundesgesetzes Nr. 31/50 vom 16.12.1949 und der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 135 vom 21.6.1950 ist der Kreis der Bezugsberechtigten, an welche Kinderbeihilfe gewährt wird, festgelegt. Darin kommt zum Ausdruck, daß Kinderbeihilfen nur an Personen gewährt werden, die Einkünfte nur aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. In der Spruchpraxis der Finanzämter kommt es nun immer wieder vor, daß Antragsteller auch dann, wenn sie nur den kleinsten Grundbesitz aufweisen, von der Gewährung der Kinderbeihilfe ausgeschlossen bleiben. In letzter Zeit haben sich sogar Fälle ergeben, daß Kriegerswitwen, die einen Schrebergarten besitzen, aus welchem sie nachweisbar keine Einkünfte beziehen, von der Gewährung der Kinderbeihilfe durch die Finanzämter ausgeschlossen werden. Immer wieder sind Interventionen erforderlich, um Beschwerden gegen solche Entscheidungen zum Erfolge zu führen.

Die Bescheide der Finanzämter stützen sich auf einen Erlass des Finanzministeriums, der besagt, daß bei Grundbesitz oder sonstigen Einkünften aus selbständiger Arbeit die Kinderbeihilfe nicht zu gewähren ist. Nach Auskunft der Finanzämter erklären diese, daß, wenn jemand auch nur ein Einkommen von ganz geringer Höhe und seien es nur 10 S im Monat aus selbständiger Arbeit bezicht, Kinderbeihilfe nicht gewährt werden kann. Andererseits war es aber der Wille der Gesetzgeber, den Kreis der Bezugsberechtigten möglichst groß zu gestalten, was schon daraus hervorgeht, daß Personen bis zu einem Einkommen von 36.000 S jährlich bei einem Kinde Kinderbeihilfe bekommen können.

Es stellen nun die Entscheidungen der einzelnen Finanzämter ein arges Mißverhältnis dar, wenn eine Kriegerswitwe, die einen kleinen Schrebergarten besitzt, vom Anspruch auf die Kinderbeihilfe ausgeschlossen, andererseits wieder bei einem Einkommen von 36.000 S jährlich diese gewährt wird. Dazu kommt, daß bei kleinen Landwirten, die oft nur ein Grundausmaß von einem Hektar besitzen und infolge der angespannten Arbeitsmarktlage keine Arbeit

9. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 7. März 1951.

bekommen können, diese ebenfalls auf Grund der Entscheidungen der Finanzämter vom Bezug der Kinderbeihilfe ausgeschlossen sind, wogegen Kleinlandwirten, die die Möglichkeit haben, neben der Betreuung ihrer Wirtschaft auch noch einen Beruf auszuüben, die Kinderbeihilfe gewährt wird, sofern das Jahreseinkommen bei Familien mit einem Kinde 36.000 S nicht übersteigt.

Diese Tatsachen lösen immer wieder den Unwillen vormeintlich anspruchsberechtigter Personen aus, die mit ihrem Antrag auf Gewährung der Kinderbeihilfe von den Finanzämtern auf Grund der Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen abgewiesen werden müssen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

1.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, in einem Durchführungserlaß genaue Grenzen bezüglich des Grundbesitzes bei Anspruchsberechtigten festzulegen?

2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, gleichfalls in einem Durchführungserlaß die Finanzämter anzuweisen, was unter Einkünften aus selbstständiger Arbeit zu verstehen ist, und die Höhe solcher Einkünfte festzulegen?

-.-.-.-.-